

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 24. Juni 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0329/96 - 3.2.4

Anmeldenummer: 89118667.8

Veröffentlichungsnummer: 0384958

IPC: B27D 3/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Mehretagenpresse

Patentinhaberin:
WM WILD MASCHINEN GmbH

Einsprechende:
Wemhöner Pressen, Heinrich Wemhöner GmbH & Co. KG

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit - nach Änderung (ja)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0329/96 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 24. Juni 1997

Beschwerdeführerin: Wemhöner Pressen, Heinrich Wemhöner
(Einsprechende) GmbH & Co. KG
Lehmkuhlenweg 30
D-4900 Herford

Vertreter: TER MEER STEINMEISTER & PARTNER GbR
Artur-Ladebeck-Strasse 51
D-33617 Bielefeld (DE)

Beschwerdegegnerin: WM WILD MASCHINEN GmbH
(Patentinhaberin) Gewerbestrasse 5
D-33397 Rietberg (DE)

Vertreter: Weber, Joachim, Dr.
Hoefler, Schmitz, Weber
Patentanwälte
Ludwig-Ganghofer-Strasse 20
D-82031 Grünwald (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 384 958 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 12. Februar 1996.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. A. J. Andries
Mitglieder: H. A. Berger
J. P. B. Seitz

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die am 12. Februar 1996 zur Post gegebene Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung, mit der das Patent Nr. 0 384 958 in geänderter Fassung aufrechterhalten wurde, die am 12. April 1996 eingegangene Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Gebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung ist am 21. Juni 1996 (Telefax) eingegangen.

Mit dem Einspruch war das Patent im gesamten Umfang im Hinblick auf Artikel 100 a) EPÜ (erfinderische Tätigkeit) angefochten worden.

II. Der angefochtenen Zwischenentscheidung lagen 10 Ansprüche zugrunde. Zum Nachweis des Standes der Technik wurden unter anderem folgende Druckschriften angeführt:

D2: DE-U-8 806 883

D3: DE-A-2 200 899

III. Am 24. Juni 1997 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt, während der die Beschwerdegegnerin einen neuen Anspruch 1 einreichte.

IV. Der Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Mehretagenpresse zum Verpressen von Platten aus Holzwerkstoff oder Furnieren oder dergleichen mit mehreren übereinander angeordneten Druckkammern (22),
mit einer diese öffnenden oder schließenden Gesamtdruckmitteleinrichtung,
wobei jede Druckkammer (22) mit gesonderten Druckmitteleinrichtungen (12 bis 15) ausgestattet ist,

die unabhängig voneinander steuerbar sind,
wobei jede Druckkammer (22) durch zwei im Pressengestell
senkrecht relativ zueinander verschiebbar gelagerte
Preßplatten (11) begrenzt wird, wobei zwei benachbarte
Druckkammern (22) eine gemeinsame Preßplatte (11)
aufweisen, und
wobei an zwei sich gegenüberliegenden Stirnseiten der
jeweils eine Druckkammer (22) begrenzenden, verschiebbar
gelagerten Preßplatten (11) jeweils Druckmittelzylinder
(12a bis 15a) mit Druckmittelkolben (12b bis 15b)
befestigt sind, welche die die Druckkammern (22)
begrenzenden Preßplatten (11) verbinden."

- V. Die Beschwerdeführerin sieht als nächstkommenden Stand der Technik die Druckschrift D2 an. Sie ist der Ansicht, daß die Druckkammern nach der Druckschrift D2 unabhängig voneinander steuerbar sind, da dort zwei oder mehrere einzelne, unabhängig voneinander arbeitende Heißpressen in einem Gestell übereinander angeordnet sind. Nach der Terminologie des angefochtenen Patents würden zwei oder mehrere Heißpressen (nach D2) zwei oder mehreren übereinander liegenden Druckkammern entsprechen. Diese Druckkammern seien auch durch zwei im Pressengestell senkrecht relativ zueinander verschiebbar gelagerte Preßplatten begrenzt. Mit der Presse nach der Druckschrift D2 werde auf die Lösung einer Aufgabe abgezielt, die der Aufgabe nach dem angefochtenen Patent entspreche, nämlich auf die Flexibilität, die sich bei einer unabhängigen Steuerung einzelner Druckkammern zwangsläufig einstelle. Die Mehretagenpresse nach dem angefochtenen Anspruch 1 unterscheide sich hiervon lediglich durch das letzte Merkmal des Anspruches 1, nämlich, dadurch daß an zwei sich gegenüberliegenden Stirnseiten der jeweils eine Druckkammer begrenzenden, verschiebbar gelagerten Preßplatten jeweils Druckmittelzylinder mit Druckmittelkolben befestigt sind, welche die die Druckkammern begrenzenden Preßplatten verbinden. Dieses Merkmal liege jedoch im

Bereich des normalen konstruktiven Könnens des Fachmannes, da die Anordnung von Zylinder-Kolben-Einheiten seitlich an den Preßplatten bereits bekannt sei, wie beispielsweise die Druckschrift AT-B-290 101 (D4) zeige.

Eine ähnliche Betrachtungsweise ergäbe sich auch ausgehend von einem Stand der Technik, wie ihn die Druckschrift D3 zeige.

Die Mehretagenpresse nach Anspruch 1 sei daher nicht erfinderisch.

- VI. Die Beschwerdegegnerin weist darauf hin, daß es sich beim angefochtenen Patent um eine Mehrdruckkammer-Presse, die man üblicherweise als Mehretagenpresse bezeichnet und nicht um eine kombinierte Fabrikationsanlage mit mehreren, voneinander unabhängigen Mehretagen-Pressen (vgl. Druckschrift D2) handele. Die bekannten Mehretagenpressen seien mit derjenigen nach dem Anspruch 1 nicht vergleichbar, da bei diesen Pressen jeweils ein fester Rahmen vorgesehen sei, gegen den sich die Druckzylinder abstützen. Bei der Presse nach dem Anspruch 1 werde dagegen der Preßdruck in einer Druckkammer nur durch die Zylinderkolbeneinheiten, die mit den diese Druckkammer begrenzenden Preßplatten verbunden sind, ausgeübt.

Verglichen mit einer bekannten Mehretagen-Pressenanlage (D2), die eine Anzahl von übereinander angeordneten Pressen mit jeweils einer Druckkammer aufweist, ergebe sich bei einer Presse nach dem Anspruch 1, die die gleiche Anzahl von Druckkammern aufweist, unter anderem der Vorteil einer geringen Bauhöhe.

Die Mehretagenpresse nach Anspruch 1 sei daher erfinderisch.

VII. Anträge

Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) beantragte, die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte, die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents gemäß Anspruch 1, wie überreicht während der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. *Zulässigkeit der Änderungen*

Die Überprüfung der Änderungen des Anspruches 1 hat ergeben, daß diese Änderungen im Hinblick auf Artikel 123 EPÜ zulässig sind. Diese Zulässigkeit des neuen Anspruches 1 wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht in Frage gestellt.

3. *Neuheit*

Keine der zum Nachweis des Standes der Technik genannten Druckschriften zeigt sämtliche Merkmale des angefochtenen Anspruches 1. Der Gegenstand des Anspruches 1 ist daher neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ. Die Neuheit der Mehretagenpresse nach dem neuen Anspruch 1 wurde von der Beschwerdeführerin nicht mehr in Frage gestellt.

4. *Nächstkommender Stand der Technik*

Die Druckschrift D2 offenbart eine Mehretagen-Pressenanlage zum Verpressen von Platten aus Holzwerkstoff oder Furnieren oder dergleichen mit zwei oder mehreren übereinander angeordneten Heißpressen (vgl. Anspruch 1 von D2), die jeweils eine Druckkammer (z. B. zwischen Mittelteil 29 und Druckbalken 33) aufweisen. Die Mehretagen-Pressenanlage ist mit einer diese Druckkammern öffnenden oder schließenden Gesamtdruckmitteleinrichtung (Druckmittelzylinder 31 und Kolben 32) versehen, wobei die Druckkammer jeder Heißpresse (zwischen Mittelteil 29 und Druckbalken 33) mit gesonderten Druckmitteleinrichtungen (31, 32) ausgestattet ist, die unabhängig voneinander steuerbar sind (vgl. Anspruch 1 von D2). Die Mehretagen-Pressenanlage weist einerseits ein fest angeordnetes Mittelteil und andererseits einen oberen und unteren, verschiebbaren Druckbalken (33) auf.

Die Druckschrift D3 kommt dem Gegenstand des Anspruches 1 nicht näher als die Druckschrift D2. Der relevante Teil dieser Druckschrift D3 betrifft eine Vorpresse, die ebenfalls aus zwei übereinander angeordneten Pressen besteht, wobei die zwei Pressen ein festes Mittelteil aufweisen, gegen das äußere Preßplatten mittels Druckmittelzylinder und Druckkolben verschiebbar sind.

Die Beschwerdekammer geht daher in der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit von dem aus der Druckschrift D2 bekannten Stand der Technik aus. Diesen Stand der Technik hat auch die Beschwerdeführerin als nächstkommend angesehen.

5. Aufgabe und Lösung

5.1 Aufgabe

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, eine Mehretagenpresse zu schaffen, bei welcher die einzelnen Druckkammern mit variablen, unterschiedlichen Preßparametern betrieben werden können, um damit einerseits Platten unterschiedlicher Dicke zu verpressen und andererseits nur einzelne Druckkammern einem Preßvorgang zu unterwerfen, während andere Druckkammern offenstehen und gesondert beschickt werden können und diese Mehretagenpresse so auszubilden, daß sie, verglichen mit den bekannten Mehretagenpressen, eine geringe Bauhöhe aufweist.

5.2 Lösung

Die Lösung der genannten Aufgabe erfolgt durch die Merkmale des Anspruches 1, vor allem aber dadurch, daß bei **einer** Mehretagenpresse mehrere Druckkammern übereinander angeordnet sind und jede Druckkammer durch zwei im Pressengestell senkrecht relativ zueinander verschiebbar gelagerte Preßplatten begrenzt wird, und daß an zwei sich gegenüberliegenden Stirnseiten der jeweils eine Druckkammer begrenzenden, verschiebbar gelagerten Preßplatten jeweils Druckmittelzylinder mit Druckmittelkolben befestigt sind, welche die die Druckkammern begrenzenden Preßplatten verbinden. Durch diese Ausbildung ist es nicht mehr erforderlich mehrere Pressen, von welchen mindestens jeweils zwei eine gemeinsame, festangeordnete Preßplatte benötigen, übereinander anzuordnen, wodurch die Bauhöhe reduziert wird.

6. *Erfinderische Tätigkeit*

6.1 Bei der Doppel-Mehretagenpresse nach der Druckschrift D2 sind zwischen dem fest angeordneten Mittelteil (29) und den mittels Hydraulikkolben verschiebbaren oberen und unteren Druckbalken (33) mehrere beheizbare Zwischenplatten (25) vorgesehen. Diese Zwischenplatten sind in der Druckschrift D2 zwar als Preßplatten bezeichnet, doch handelt es sich hier nicht um aktiv verstellbare Preßplatten, die direkt von Hydraulik-Zylinder-Kolben-Einheiten verstellbar sind, sondern um Platten mit Förderbändern, die Etagen begrenzen. Diese Platten sind auch so angeordnet, daß zwei benachbarte Etagen einer Presse stets eine gemeinsame Platte aufweisen. In jeder der Pressen werden jedoch die Zwischenplatten von dem in der jeweiligen Presse vorgesehenen äußeren Druckbalken (33) gemeinsam verschoben. Diese Zwischenplatten begrenzen daher zwar Etagen, doch keine Druckkammern, die mit gesonderten, unabhängig voneinander steuerbaren Druckmitteleinrichtungen ausgestattet sind.

Der Fachmann erhält aus dieser Druckschrift D2 auch keine Anregung dazu, die Hydraulik-Kolben-Zylinder-einheiten an den beiden eine Druckkammer einer Presse begrenzenden Platten zu befestigen, statt zwischen dem Pressengestell (12; vgl. Anspruch 12) und den unteren Druckbalken (33) anzuordnen, und noch viel weniger dazu, die einzelnen Pressen in mehrere aktive Druckkammern zu unterteilen und dabei jeweils Druckmittelzylinder mit Druckkolben an den Stirnseiten der die Druckkammern begrenzenden Preßplatten zu befestigen.

Dabei ist festzustellen, daß bei der Mehretagenpresse des angefochtenen Patents, zwar eine feste Abstützung irgendeiner Preßplatte erforderlich ist, daß aber alle übrigen Preßplatten verschiebbar angeordnet sind, und zwar so, daß der Preßdruck in jeder Druckkammer nur

durch die Zylinderkolbeneinheiten, die mit den diese Druckkammer begrenzenden Preßplatten verbunden sind, ausgeübt wird.

- 6.2 Auch die Mehretagenpresse nach der Druckschrift D4 kann nicht zur Presse nach dem Anspruch 1 führen, da bei dieser bekannten Presse die Druckmittelzylinder-Kolben-Einheit ebenfalls zwischen einem festen Unterteil (10) und einer Preßplatte (2) angeordnet ist und Zwischenplatten (1) gegen ein festes Pressenoberteil (3) gedrückt werden. Die dort zwischen zwei benachbarten Platten vorgesehenen Zylinder-Kolben-Einheiten (7, 7a) haben lediglich die Aufgabe, den Etagenabstand bei sämtlichen Etagen gleichmäßig zueinander zu verstellen und nicht den Preßdruck auszuüben. Zu diesem Zweck sind diese Zylinder-Kolben-Einheiten der Etagen an einen gemeinsamen Steuerzylinder (6a) angeschlossen und in Reihe geschaltet. Selbst wenn der Fachmann diese bekannte Maßnahme auf die Mehretagenpresse nach der Druckschrift D2 übertragen würde, könnte er nicht zur Presse mit den Merkmalen nach Anspruch 1 gelangen, da dort die Zylinder-Kolben-Einheiten mit Druckmittel zum Zusammenpressen der eine Druckkammer begrenzenden Preßplatten beaufschlagt werden und unabhängig voneinander gesteuert werden können.
- 6.3 Da die Mehretagen-Vorpresse nach der Druckschrift D3 derjenigen des angefochtenen Anspruches 1 nicht näher kommt als die Presse nach der Druckschrift D2, kann auch dieser aus der Druckschrift D3 bekannte Stand der Technik nicht zum Gegenstand des Anspruches 1 führen.
- 6.4 Die Mehretagenpresse nach Anspruch 1 weist daher eine erfinderische Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ auf.

7. Die geänderten Unterlagen erfüllen damit die Voraussetzungen des EPÜ, so daß das Patent aufrechterhalten werden kann.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, das Patent in folgender Fassung aufrechtzuerhalten:

Patentansprüche: 1, wie überreicht während der mündlichen Verhandlung am 24. Juni 1997, 2 bis 10, wie aufrechterhalten durch die erste Instanz.

Beschreibung: Seiten 2 und 3, wie aufrechterhalten durch die erste Instanz.

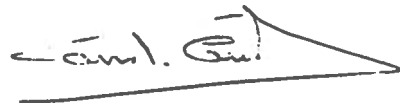
Zeichnungen: Figuren 1 bis 3, wie erteilt.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries

